

II-2398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 31. Mai

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1977

Zl. IV-50.004/21-1/77

1109/AB

1977-06-02

zu 1114/1

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Erlassung von Zulassungsverordnungen gemäß Lebensmittelgesetz (Nr. 1114/J-NR/1977).

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Bekennt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz noch zu der oben dargestellten dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz gegenüber verbindlich geäußerten Haltung?
2. Inwieweit haben Sie sich bisher diesbezüglich an den Richtlinien der EWG und der FAO/WHO orientiert?
3. Bis wann ist mit der Erlassung der entsprechenden oben zitierten Verordnungen zu rechnen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Im Rahmen der Ausarbeitung fachlicher Grundlagen für Rechtsvorschriften werden von meinem Ressort jeweils die Vorschriften bzw. Richtlinien anderer - vor allem benachbarter - Staaten bzw. internationaler Organisationen geprüft. Die Richtlinien der EWG und der FAO/

- 2 -

WHO stellen eine wesentliche Ausgangsbasis dar. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die Veröffentlichungen der WHO, da in diesen über die gesundheitlichen Aspekte der einzelnen Zusatzstoffe Aussagen getroffen werden. Insbesondere die toxikologischen Zusammenfassungen der WHO bieten eine wesentliche Grundlage für eine objektive gesundheitliche Bewertung der einzelnen Zusatzstoffe.

Ein in der EWG- oder FAO-Liste genannter Zusatzstoff ist daher immer im Lichte der toxikologischen Bewertung durch die WHO zu betrachten. Von ausschlaggebender Bedeutung sind hiebei die von der WHO angeführten Höchstmengen der einzelnen Stoffe, mit denen der Organismus pro Tag ohne gesundheitliche Nachteile belastet werden kann (sogenannter ADI-Wert).

Von besonderer Wichtigkeit sind ferner die Reinheitsanforderungen der FAO/WHO, die auch in den österreichischen Entwürfen ihren Niederschlag finden.

Zu 2.:

Der weitgehend fertiggestellte Entwurf für eine Verordnung über Konservierungsmittel hat sich nicht nur an den EWG-Richtlinien orientiert, sondern diese sogar zu einem Großteil übernommen. Bei der Verordnung über Antioxydantien wird ähnlich vorgegangen werden. Auch die FAO-Liste, die im wesentlichen der EWG-Liste gleicht, dient als Basis.

Die in beiden Verordnungen vorgesehenen Stoffe werden unter Berücksichtigung der veranschlagten Mengen an Hand der letzten toxikologischen Bewertung der WHO geprüft.

- 3 -

Zu 3.:

Um den im Gesetz vorgeschriebenen Endtermin 30. Juni 1978 für die Erlassung der Zusatzstoff-Verordnungen einhalten zu können, wurde in meinem Ministerium ein gestaffelter Zeitplan ausgearbeitet. Die Erlassung der Verordnungen wird voraussichtlich in folgender Reihenfolge vorgenommen werden:

Konservierungsmittel

Antioxydantien

Farbstoffe

Emulgatoren, Stabilisatoren und Verdickungsmittel

künstliche Süßstoffe

Vitamine

Enzympräparate

Geruchs- und Geschmackstoffe

sonstige Zusatzstoffe

Zulassung von Stoffen zur Verabreichung an Tiere

Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Tiere und Tierställe

Zulassung von pharmakologisch wirksamen Stoffen und Farbstoffen in Kosmetica

Zulassung von Stoffen für Gebrauchsgegenstände

Der Bundesminister:

